

Verpflichtungserklärung - Einhaltung des Mindestlohngesetzes -

Die Erklärung ist von jedem Bieter und/oder Mitglied einer Bietergemeinschaft sowie zugehöriger Unterauftragnehmer auszufüllen, soweit diese nicht präqualifiziert sind.

Bieter/Bewerber bzw. Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Unterauftragnehmer

Name	
Anschrift	

Ich erkläre/Wir erklären,

dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Stundenlohn von mindestens in der nach § 11 MiLoG durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegten Höhe bezahlt wird.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass

- mein/unser Unternehmen verpflichtet ist, der öffentlichen Auftraggeberin die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- mein/unser Unternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- ein nachweislich schuldhafter Verstoß meines/unseres Unternehmens gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung den Ausschluss meines/unseres Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens von der öffentlichen Auftraggeberin für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben der öffentlichen Auftraggeberin ausgeschlossen werden kann,
- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß die öffentliche Auftraggeberin nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir der öffentlichen Auftraggeberin den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

die vorstehende Eignungserklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und auf Verlangen bei der Auftraggeberin vorzulegen.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Hinweis: Bei Unterzeichnungen in Textform gem. § 126 b BGB ist hier eine lesbare Erklärung, in der die Firma und die handelnde Person genannt werden, erforderlich und ausreichend.